



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 9. März 2021

Nummer 25

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 9. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 3. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 14), die durch die Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. II Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Einreisen aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Zeitraum der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt und die Wörter „diesem Zeitraum“ durch die Wörter „den jeweiligen Zeiträumen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 gelten ferner nicht bei Aufenthalten bis zu 72 Stunden.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 gelten ferner nicht bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, die sich zwingend notwendig.“

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Zwecken“ das Wort „oder“ eingefügt.
- dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung“.

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 bestehen unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen ferner nicht für“.

- e) In Absatz 6 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 bestehen ferner nicht für“.

- f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Absätze 3, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 gelten nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben. Absatz 4 gilt für Einreisende nach Satz 1 nur, wenn deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird; die Bescheinigung ist bei jeder Einreise mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde, der von ihr beauftragten Stelle oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen.“

- 3. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung.“

- 4. In § 4 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1“ ersetzt.

- 5. Zeile 6 Spalte **Regelungen** der Tabelle der Anlage zu § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher